

ich diese Paragraphe gänzlich vermisst, die wegen Beaufsichtigung der Fluren darin enthalten sein sollte.

Abg. D. v. Mayer: Ich bin beauftragt mit der Berichterstattung über den 2. Theil des Criminalgesetzbuchs und habe daraus Etwas mitzutheilen, was der Kammer von Interesse sein dürfte. Ich kann versichern, daß in der Berathung der Deputation sehr sorgfältig auf das Verhältniß Bedacht genommen worden ist, in welchem sich die Ackerwerkzeuge, Feldfrüchte, Befriedigungen, Bleichstücke und andere Gegenstände befinden, welche ohne einen andern Schutz dem öffentlichen Vertrauen anheim gegeben sind. Es ist von der Deputation ein Antrag darauf gestellt worden, daß diese Diebstähle zu den unter erschwerenden Umständen begangenen gezählt, als solche härter gestraft werden sollen und zwar dergestalt, daß diese Strafe mindestens 14 Tage Gefängniß betrage und zur Anwendung kommen solle, auch wenn das Gestohlene nur z. B. einen Werth von 4—6 Groschen hat. Es wird also darauf ankommen, ob man dem Vorschlag, welcher von der Deputation gemacht worden ist, bei Berathung des Criminalgesetzbuches beitreten wolle oder nicht, und ob man die von der Deputation vorgeschlagenen Mittel für zweckmäßig halte oder nicht. Es wird sich wohl dann erst die Sache vollständig übersehen lassen, wenn die Bestrafung im Zusammenhange mit den übrigen Strafbestimmungen erwogen werden kann. In dieser Beziehung, sollte ich glauben, dürfte gegenwärtig der Deputation beizupflichten sein. Was das betrifft, was der Abg. a. d. Winkel geäußert, wo es sich nur um polizeiliche Vorbeugungen handelt, so muß ich bemerken, daß es ein anderer Gegenstand ist, der in der Petition nicht begutachtet worden ist; wollten wir uns jetzt, ohne Vorlage, damit beschäftigen, so dürfte dies wohl wider die Form der Kammerverhandlungen sein.

Abg. Scholze: Ich wollte mir nur erlauben zu bemerken, daß die Felddiebstähle sich außerordentlich vermehrt haben, und es sehr zweckmäßig wäre, wenn Abhülfe geschehe.

Abg. Bonitz: Ich muß dem, was der Abgeordnete so eben gesprochen hat, vollständig beistimmen und namentlich auch dem, was der Abgeordnete aus dem Winkel, wegen Ueberhandnahme der Felddiebstähle geäußert. Ich muß bezeugen, daß nach meiner eigenen Wahrnehmung und nach den Erklärungen Anderer dies über alle Grenzen geht. Es ist kaum mehr möglich, gewisse Früchte, Schoten ic. auszusäen, weil sie gestohlen und ruinirt werden, vorzüglich in den Gegenden des Landes, wo viele Fabriken, eine dichtere arme Bevölkerung und wenig Ackerland sind. Ich glaube, daß es gewiß an der Zeit ist, daß über diese Felddiebstähle ein durchdringendes Gesetz gegeben werde und das exekutive Verfahren dabei schnell von statten ginge. Die Verordnung, daß Militärpersonen zum Schutz der Feldfrüchte beitragen sollen, wird nicht viel fruchten, weil die Diebstähle nicht am hellen Tage, sondern mehr bei Nachtzeit geschehen. Ich schließe mich also dem Antrage des Abgeordneten Scholze im ersten Theile an.

Abg. v. Thielau: Ich habe mir das Wort erbeten, um meine Ansichten hierüber auszusprechen, weil die Deputation wohl den richtigen Gesichtspunct nicht aufgefaßt haben dürfte. Es ist nämlich gewiß, daß in crimineller Hinsicht auch die Deputation, welche das Criminalgesetzbuch zu beurtheilen hat, hierüber am besten urtheilen wird, und ob der Antrag bei Gelegenheit der Diskussion des Criminalgesetzbuchs selbst wieder vorgebracht würde, das dürfte Eins sein. Allein ich sollte glauben, daß der polizeiliche Gesichtspunct hierbei ins Auge gefaßt werden müßte, und die Sache daher einer genaueren Erwägung anheim zu geben sei. Alle dem, was wegen der Felddiebstähle auf dem Lande von dem Abgeordneten Scholze bemerkt worden, muß ich durchgängig beistimmen. Es ist aber die Untersuchung der Frage: in wie weit eine Feldpolizeiordnung durch ihre Bestimmung den Landmann mehr schützen könne als zeither, solcher Natur, daß ich nicht im Stande sein würde, alle die Gegenstände, welche dahin gehören, hier aufzuführen. Ich will nur beispielsweise die Ungeübhrnisse des Treibens mit Schweinen auf Feld- und Kommunikationswegen erwähnen; jeder Landmann weiß, in welcher Art man hierbei verfährt. Diese Leute treiben 20—30, auch 60 Stück auf den engsten Feldwegen mit Begleitung von 1 oder 2 Personen, wo es augenscheinlich ist, daß der Schade nicht verhütet werden kann; aber auch sogar bei Nacht; sollte man nun nicht wünschen, hierüber polizeiliche Bestimmungen getroffen zu sehen. Ein Anderes ist das Lauflassen der Gänse. Es ist bekannt, daß diese Thiere viel Schaden auf den Feldern und Wiesen anrichten. In Preußen ist das Gesetz gegeben, daß jeder Besitzer eines Grundstücks, auf welchem sich eine Gans treffen läßt, solche todtschlagen kann. In Sachsen würde in solchen Fällen der Grundbesitzer in große Strafe genommen und die Tödtung als eine ungerechte Selbsthülfe bestraft werden. Es würde daher von großem Interesse sein, wenn die Deputation im Allgemeinen diesen Gegenstand noch einmal prüfte und darüber an die Kammer anderweit Bericht über die Feldpolizei erstattete. Sollte das von der Kammer abgeschlagen werden, so würde ich mir vorbehalten, persönlich einen Antrag darauf zu stellen.

Abg. Scholze äußert sich mit dem vorigen Sprecher einverstanden.

Abg. Atenstädt: Ich theile vollkommen den Antrag und wünsche, daß statt der Berathung bei dem Criminalgesetzbuche ein einzelnes umfassendes Gesetz erlassen werden möchte, in welchem sowohl die Bestrafung, als der polizeiliche Schutz ins Auge gefaßt werde. Wenn Felddiebstähle nach dem Criminalgesetzbuche behandelt werden sollen, so würde zu ermitteln sein, wer bestohlen worden ist. Das wird aber bei solchen Freveln unmöglich. Der Eigenthümer weiß wohl, daß er bestohlen worden ist, er weiß aber nicht, ob gerade die gefundenen Früchte diejenigen sind, die ihm genommen wurden. Daher wird es nicht leicht, einen solchen Dieb zu überführen und zu bestrafen. Dazu kommt, daß das Aehrenlesen wieder ein Mittel ist, um sich zu entschuldigen, daß die Feldfrüchte,